



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/4 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/4 S. 26 M., 1/8 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 43.

Leipzig, Dienstag den 22. Februar 1916.

83. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Schweizerischer Buchhändler-Verein.

Der unterzeichnete Vorstand hat nachstehende Neuauflagen vollzogen:

Herr Henri Georg in Firma Georg & Co. in Basel,
„ A. Benteli in Firma Benteli A.-G. in Bümpliz.

Bern und St. Gallen, 17. Februar 1916.

Namens des Vorstandes des Schweiz. Buchhändler-Vereins
Dr. A. Franke. Otto Fehr.

Die Nachahmung von Büchertiteln im Ausland.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Kurze Zeit nach dem Ausbruch des Krieges wurde an dieser Stelle der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben, daß der durch den Krieg hervorgerufene Zustand der Vertragslosigkeit auf urheberrechtlichem Gebiete zwischen Deutschland einerseits und den mit ihm im Kriege befindlichen Staaten andererseits nicht benutzt werden werde, um Handlungen vorzunehmen, die als Verletzungen des Urheberrechts zu erachten seien. Dies ist auch der Fall gewesen; in Deutschland ist, von dem in Nr. 35 erwähnten, rasch unterdrückten Blattchen Unternehmen abgesehen, die Aufhebung der Staatsverträge im Verhältnis der feindlichen Staaten zueinander nicht benutzt worden, um Nachdrucke, Übersetzungen, Aufführungen usw. zu veranlassen, die in Zeiten des Friedens ohne Zustimmung des Trägers des Urheberrechts nicht gestattet wären. Unzutreffend wäre es, wollte man dies lediglich oder auch nur in erster Linie darauf zurückführen, daß in den Zeiten des gewaltigsten Krieges ein Interesse für die literarischen und künstlerischen Erzeugnisse des Feindeslandes überhaupt nicht vorhanden sei; vor allem kommt vielmehr in Betracht, daß der deutsche Verlagsbuchhandel in richtiger Würdigung der Verhältnisse das fremde Urheberrecht auch in den Ausnahmeseiten hoch hält, in denen auf diesem Sondergebiet der alte Satz, daß während des Waffenganges die Gesetze schweigen, wirklich Bedeutung hat. Auch Eingriffe in die nicht unter das Urheberrecht fallenden Befugnisse fremdländischer Urheber und Verleger an dem, was man mit dem Sammelnamen als Außerlichkeit der Bücher und sonstiger Druckschriften zu bezeichnen pflegt, z. B. Eingriffe in das Recht auf den Titel, in das Recht auf die Ausstattung usw., sind in Deutschland, soweit zu sehen, nicht vorgekommen, so daß man wohl zu der Behauptung berechtigt ist, daß in Deutschland der Ausnahmezustand nicht zu einer Schädigung derjenigen benutzt worden ist, die sich während desselben nicht dagegen hätten schützen können. Es scheint, als ob in den feindlichen Ländern nicht durchweg der gleiche Standpunkt eingenommen werde, wenigstens muß dies daraus gefolgert werden, daß da und dort die Absicht zu bestehen scheint, Büchertitel und Bücherbezeichnungen des deutschen Verlagsbuchhandels zu der Herausgabe von Büchern und Druckschriften gleichen Inhalts in der einen oder andern Sprache des Auslandes zu verwerten. Die Rührigkeit und Regsamkeit des deutschen Verlagsbuchhandels hat schon seit vielen Jahren den Erfolg gehabt, daß manche deutsche Verlagswerke in dem einen und andern uns jetzt feindlichen Auslande überaus verbreitet waren; es genügt in dieser Hinsicht auf die in fran-

zösischer und englischer Sprache abgefaßten Baedeker'schen Reiseführer zu verweisen, die vielfach den Reiseführern französischer und englischer Verleger (Murray, Joanne) in diesen Ländern bei weitem vorgezogen wurden, an die Tauchnitz-Ausgabe englischer Schriftsteller, aber auch an Bücher wie »Mag und Moriz«, »Struwelpeter« usw. Während des Krieges können nun an sich diese Bezeichnungen in den betreffenden Ländern zu der Herausgabe von inhaltlich gleichen Büchern benutzt werden, ohne daß die in Deutschland bestehenden Verlagsunternehmungen dieserhalb etwas unternehmen könnten, sofern und soweit die Verbreitung der betreffenden Bücher sich nur auf die Länder des feindlichen Auslandes erstreckt. Aber nach Beendigung des Krieges und Wiederherstellung des Friedens würde sich die Rechtslage vollständig ändern. Es besteht kein Zweifel darüber, daß nach dem Kriege die geistigen und künstlerischen Urheberrechte ebenso wieder aufleben werden und aufleben müssen wie die gewerblichen Schutzrechte, die infolge des Krieges aufgehoben sind. Das ausschließliche Recht auf den charakteristischen Titel eines Buches bzw. die charakteristische Bezeichnung einer Druckschrift ist nach der in Deutschland herrschenden Ansicht kein aus dem Urheberrecht fließendes Recht, sondern ein aus dem Persönlichkeitsrecht sich ergebendes Verbotrecht, dessen Verletzung unter dem Schutze der Gesetzgebung steht, die sich mit dem Schutze gegen unlauteren Wettbewerb beschäftigt. Auch dieser Rechtsschutz im zwischenstaatlichen Verkehr wird bei Beendigung des Krieges wieder aufleben, und es ist als ausgeschlossen zu betrachten, daß die fernere Verbreitung der während des Krieges hergestellten Bücher gestattet wird, die eine Bezeichnung oder einen Titel tragen, durch den eine Verwechslungsgefahr mit dem Titel bzw. der Bezeichnung eines andern Buches hervorgerufen werden kann. Wie diese Frage an sich, d. h. ohne die Vereinbarung besonderer hierauf sich beziehender Rechtsätze nach den in jedem Lande geltenden Vorschriften zu lösen wäre, kann dahingestellt bleiben, da unter allen Umständen auf einer solchen Vereinbarung bestanden werden muß, um Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung zu verhüten. Ein praktischer Erfolg kann daher den Versuchen, mittelst der Nachahmung bewährter und bekannter deutscher Büchertitel in Frankreich, England usw. Geschäfte zum Nachteil deutscher Verleger zu machen, nicht in Aussicht gestellt werden; denn während des Krieges können sich die Kosten nicht bezahlt machen, und nach demselben hört die Ausnutzung der vertraglosen Zeit ohne weiteres auf. Es kommt aber weiter in Betracht, daß, soweit versucht werden würde, die unter Verletzung der Rechte deutscher Verleger hergestellten Bücher und Druckschriften in neutralen Ländern zu verbreiten, mit denen Deutschland in einem Vertragsverhältnis steht, schon während der Dauer des Krieges hiergegen wirksam vorgegangen werden könnte. Dies ist von Bedeutung, weil man bei der Herstellung solcher Druckschriften unter verwechslungsfähiger Bezeichnung selbstverständlich auf das große Absatzgebiet rechnet, das in den neutralen Ländern englischer oder französischer Zunge vorhanden ist.

Im großen und ganzen werden die Fälle, in denen im feindlichen Auslande deutsche Bücher- und Druckschriftenbezeichnungen zu Wettbewerbszwecken nachgeahmt werden, nur vereinzelt sein, weil die Zahl der Bezeichnungen und Titel, an deren Nachahmung